



Richtlinien über die Förderung der „sonstigen Vereine und Verbände“		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss
90.503	Geschäftsbereich 5	25.06.1992

Aufgrund eines Beschlusses des Sozialausschusses des Rates der Stadt Siegen vom 28.10.1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses für Soziales, Familien- und Seniorenfragen des Rates der Stadt Siegen vom 25.06.1992, werden die „sonstigen sozialen Vereine und Verbände“ wie folgt gefördert:

A Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

1. Es werden solche Vereine/Verbände gefördert, die entsprechende Anträge mit Aufgabenbeschreibung eingereicht haben.
2. Die Arbeit der Vereine und Verbände erstreckt sich auf mindestens 20 Mitglieder/Betreute und wird in die Kategorien I und II unterteilt.
3. Es handelt sich um „eingetragene Vereine“, die einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem überregional anerkannten Landes- oder Bundesverband angeschlossen sind.
4. Soweit Vereine/Verbände nach § 11 KJHG anerkannt sind und für allgemeine Gruppenarbeit den Jahreszuschuss gemäß Ziffer 1.6 der „Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung der Jugendarbeit der Träger der freien Jugendhilfe“ erhalten, werden 50 % dieses Zuschusses auf die Förderung angerechnet.

B Förderungsfähige soziale Arbeit

1. Kategorie I

Vereine und Verbände, die sich als Selbsthilfegruppen in erster Linie der durch Krankheit oder Behinderung oder aus sonstigen sozialen Gründen benachteiligten Mitglieder annehmen:

Die Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass überwiegend ehrenamtlich eine intensive Beratung und Betreuung stattfindet, mit dem Ziel, soziale Schwierigkeiten zu überwinden.

2. Kategorie II

Vereine und Verbände, die überwiegend als Beratungsstellen Aufgaben für sozial Benachteiligte wahrnehmen:

Im Vordergrund stehen Beratungshandlungen in sozialen Angelegenheiten (Sozialversicherungsansprüche, Sozialhilfe u.ä.). Diese Beratungsstellen verfügen über haupt- und/oder nebenamtliche Geschäftsstellen, deren Arbeit sich auf eine Vielzahl von Mitgliedern, zum Teil auch Nichtmitgliedern, erstreckt.

C Förderungshöhe**1. Kategorie I**

Einheitlicher Grundbetrag	255,65 EUR
Zuschlag	
ab 20 Mitglieder	153,39 EUR
ab 40 Mitglieder	306,78 EUR
ab 60 Mitglieder	511,29 EUR
ab 80 Mitglieder	766,94 EUR
ab 100 Mitglieder	1.022,58 EUR

2. Kategorie II

Grundbetrag	
a) für hauptamtliche Geschäftsstelle	383,47 EUR
b) für neben-/ehrenamtliche Geschäftsstelle	191,73 EUR
Zuschlag	
bis 500 Mitglieder	102,26 EUR
bis 1.000 Mitglieder	383,47 EUR
bis 1.500 Mitglieder	511,29 EUR
bis 2.000 Mitglieder	369,11 EUR
ab 2.000 Mitglieder	766,94 EUR

D Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.1988, die Änderungen ab 01.01.1993 in Kraft.